

## B. Spezielle Bestimmungen.

## § 12.

Die von dem Feldmesser nach § 7 zu führenden Akten sind so anzulegen, daß dabei die auf das Rechnungswert bezüglichen Schriftstücke von den übrigen Akteilen getrennt gehalten werden.

Der Feldmesser hat daher alle auf das Geschäft bezüglichen eigenen Niederschriften, Protokolle und Ausfertigungen, sowie alle ihm mit Bezug auf dasselbe von andernwärts zugehenden Erlasse, Zuschriften und Eingaben der Zeitfolge nach in einen besondern mit „Band I der Feldmesserakten“ zu bezeichnenden Aktenband zu bringen, über das Rechnungswert aber einen oder nach Befinden mehrere besondere Aktenbände anzulegen. Der Regel nach ist dabei aus den ersten Berechnungsarbeiten (§ 27) der Band III der Feldmesserakten zu bilden, die weiteren Register und Tabellen aber sind in einem Bande IV zc. zu vereinigen.

Die zu Band I zu nehmenden Erlasse, Zuschriften und Eingaben sind stets mit dem Tage des Eingangs zu versehen. Eigene Niederschriften und Ausfertigungen hat der Feldmesser immer an das zuletzt vorhergehende beschriebene Blatt anzuschließen. Vorher leer gebliebene Blattseiten dürfen dazu nicht benutzt werden.

Die Messungshandrisse sind in Band II einzuheften.

## § 13.

Sobald der erwähnte Feldmesser (§ 1) zur Uebernahme des Auftrags sich bereit erklärt hat, wird der Spezialkommissar ihm eröffnen, ob eine bloße Revision der Landesvermessungskarte oder eine Neuvermessung der zusammenzuliegenden Grundstücke stattfinden soll (§ 23 der Ausführungsverordnung zum Grundstückszusammenlegungsgesetz).

Im ersten Falle ist es Pflicht des Feldmessers, die Richtigkeit der Landesvermessungskarte durch Vergleichung mit der Vertikaltafel genau zu prüfen und den Spezialkommissar auf die etwa vorliegenden Mängel und Fehler der Karte aufmerksam zu machen, um nach Befinden eine weitere Entscheidung des Spezialkommissars darüber zu veranlassen, ob nur eine Berichtigung der schon vorliegenden Karte vorzunehmen oder wegen vorhandener unzuverlässiger Flächen-differenzen (§ 26) zu einer Neuvermessung zu verschreiten sei.

Auch im letzteren Falle hat er die Neuvermessung in der Regel nur auf diejenigen Flurstücke zu erstrecken, auf welche nach der Vereinbarung der Beteiligten oder nach dem bescheidmäßigen Ausspruche des Spezialkommissars der